

Überarbeitete Fassung;
In die hier dargestellte Satzung vom 18.12.1997 wurde die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2001 eingearbeitet.

Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am

Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Änderung des Kostentarifes in Kraft.

Mit diesem Tag treten alle bisherigen Fassungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Boldecker Land

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.1.2	Fotokopien, farbig, je Seite	2,50
	Anmerkungen zu Nr. 1.1:	
	a) Die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach Nr. 1.1. Für von der Behörde erstellte Fotokopien gelten die Pauschbeträge nach Nr. 1.2.	
	b) Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.	
1.2	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,50
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,15
	Anmerkung zu Nr. 1.2:	
	Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die	
	a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt worden sind.	
2	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigungen	
	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, die die Behörde selbst hergestellt hat,	
2.1.1	je Seite	3,00

2.1.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.1.3	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
2.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen	
2.2.1	über ausländische Studienabschlüsse	60,00 - 180,00
2.2.2	über die Bewertung anderer in- und ausländischer Bildungsnachweise	45,00 - 200,00
2.2.3	im übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nrn. zu erheben sind)	5,00 - 200,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:	
	a) Arbeits- und Dienstleistungssachen	
	b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,	
	c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,	
	d) Gnadensachen,	
	e) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,	
	f) Nachweise der Bedürftigkeit,	
	g) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,	
	h) Toten- und Beerdigungsscheine.	
2.2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Beschei- nigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00
3	Aktenüberlassung, Aktenversendung, Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren, je Akte	12,50
3.2	Aktenversendung	7,50
	Anmerkung zu Nr. 3.2: Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.3	Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.4.1	Grundgebühr	5,00
3.4.2	zuzüglich jede angefangenen Seite	2,00
3.5	Ausgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen,	

	Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
3.5.1	für jede angefangene Seite	0,15
3.5.2	jedoch mindestens	1,00
3.5.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	17,00 - 32,00
3.6	Auskünfte aus Registern und Karteien,	
3.6.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 - 5,00
3.6.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 -15,00
3.7	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht schriftliche Auskunft je angegangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	32,00
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	23,50
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	17,50
	Anmerkungen zu Nr. 3.7:	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.	
	b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarif- angelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 15. Mai 1992 (Nds. GVBl. S. 141), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 65) Schriftliche Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs. 1 Satz 2	
4.1	für eine einmalige Brennerlaubnis	20,00
4.2	für mehrmalige Brennerlaubnisse	30,00 - 60,00
4.3	Genehmigung zum Verbrennen von Treibgut nach § 3 Abs. 2	61,00
5	Fundsachen	
5.1	Verwahrung von Fundgegenstände bei einem Schätzwert von 10,00 bis 50,00 DM	3,50

5.2	bei einem Schätzwert von über 50,00 bis 1.000,00 DM	
5.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 % des Schätzwertes
5.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 % des Schätzwertes
5.3	bei einem Schätzwert von über 1.000,00 DM	
5.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 % des Schätzwertes
	mindestens	71,00
	höchstens	347,00
5.3.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 % des Schätzwertes
	mindestens	102,00
	höchstens	715,00
6	Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassung (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz - NGefAG -)	
6.1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 NGefAG	30,00 - 1.200,00
	Anmerkung: Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
6.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 NGefAG	
6.2.1	für Zwangsgelder von 10 bis 500 DM	30,00
6.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 500 bis 3.000 DM	92,00
6.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 3.000 DM	306,00
6.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG i.V.m. § 69 NGefAG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	34,00
6.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 NGefAG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	30,00
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr und sonstige Amtshandlungen Genehmigung, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Ausnahmegenehmigungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechts- vorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	10,00 - 1.750,00

8	Aufnahme von Verhandlungen Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene halbe Stunde (ausgenommen sind Rechtsbehelfe)	17,50
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	7,50
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber	
10.1.1	Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	10,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1 und 10.2 fallen	10,00
	Anmerkung zu 10: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
12	Zweitausfertigung von Quittungen	2,50
13	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00
14	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
15	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	15,50 Mindestsatz mittl. Dienst
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer I	
16.1	bis 10.000 DM	2,50
16.2	über 10.000 DM bis 20.000 DM	5,00
16.3	über 20.000 DM bis 50.000 DM	7,50
16.4	über 50.000 DM bis 100.000 DM	10,00

16.5	über 100.000 DM bis 250.000 DM	12,50
16.6	über 250.000 DM bis 500.000 DM	15,00
16.7	über 500.000 DM	20,00
17	Erschließungsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	2,50 0,50
18	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
18.1	0,2 m ²	1,00
18.2	0,5 m ²	1,50
18.3	1,0 m ²	2,50
18.4	über 1,0 m ²	4,00
19	Abgabe von sonstigen Plänen	
19.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
19.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
19.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
19.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,50 Mindestsatz gehobener Dienst
21	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
21.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	15,50 Mindestsatz mittl. Dienst
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif Nr. 20 Satz 2 gilt entsprechend	21,00 Mindestsatz gehobener Dienst
22	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
22.1	bis zu 20.000 DM	10,00
22.2	bis zu 40.000 DM	20,00
22.3	bis zu 80.000 DM	30,00
22.4	über 80.000 DM	51,00
23	Entwässerungsgenehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Boldecker Land	

23.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
23.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	51,00
23.3	Abnahmen von Anschlüssen oder Abwasseranlagen je angefangene halbe Stunde	21,00 Mindestsatz gehobener Dienst
24	Büchereiwesen Versäumnisgebühr, je Buch und Woche	0,25
25	Archiv	
25.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	21,00 Mindestsatz gehobener Dienst
25.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 25.1 erhoben werden.	2,00 0,50
25.3	Benutzung des Archivs	
25.3.1	für einen Tag	5,00
25.3.2	für eine Woche	15,00
25.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00
	Anmerkung zu 25.1 bis 25.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
26	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	25,00 - 2.500,00
	Anmerkung zu 26: Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	